



ELEKTRONISCHES ANTRAGSVERFAHREN ZUR BEFREIUNG VON DER GESETZLICHEN RENTEN- VERSICHERUNGSPFLICHT – EIN ÜBERBLICK

WAS MUSS ICH ALS ANTRAGSTELLER/IN MACHEN?

Jeder neue Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht muss ab dem 1. Januar 2023 zwingend elektronisch gestellt werden. Schriftliche Befreiungsanträge sind dann nicht mehr möglich. Grundlage dafür ist § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 2 S. 2 bis 7 SGB VI.

Das VTNR stellt Ihnen den **Link zum elektronischen Antragsformular auf seiner Internetseite zur Verfügung**. Sie klicken auf den Link, füllen das Formular aus und senden dieses per Klick ab. Das Ausfüllen wird vom Formular unterstützt. So können Sie Fragen durch ein Anklicken vorgegebener Antwortmöglichkeiten oder mittels beschreibbarer Felder beantworten.

WIE LÄUFT DAS ELEKTRONISCHE VERFAHREN PRAKTISCH AB?

Wenn Sie auf den Link zum elektronischen Antragsformular klicken, werden Sie auf die Internetseite der Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH (DASBV) weitergeleitet. Nutzen Sie bitte **ausschließlich diese Seite** zur elektronischen Beantragung.

Wie bisher auch, müssen Sie bei jedem Tätigkeits- und/oder Arbeitgeberwechsel gegenüber der Deutschen Rentenversicherung (DRV) für Ihre ausgeübte Beschäftigung einen Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI stellen.

Das elektronische Antragsformular stellt Ihnen nun Fragen, die Sie bitte beantworten. Es gibt

- vorgegebene Antwortmöglichkeiten wie „Ja“ und „Nein“,
- Auswahlfelder wie etwa für die Bezeichnungen der verschiedenen berufsständischen Versorgungswerke und
- die Möglichkeit für eigene Angaben.

Fehlen erforderliche Angaben, so werden Sie vom System darauf hingewiesen und um Beantwortung gebeten.

Haben Sie alles **vollständig ausgefüllt**, klicken Sie bitte auf **„Absenden“**. Sobald der Antrag an das VTNR elektronisch übertragen ist, gilt er als rechtswirksam zugegangen. Das ist aufgrund der Dreimonats-Antragsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI wichtig. Demnach gilt eine Befreiung nur dann ab dem Beginn einer Beschäftigung, wenn die Befreiung binnen drei Monaten nach Beschäftigungsaufnahme beantragt wird. Auf das Datum des Zugangs Ihres Antrags bei der DRV kommt es dagegen nicht an.

Mit der rechtzeitigen Antragstellung gehen Sie sicher, dass Sie keine doppelten Beitragspflichten gegenüber Ihrem Versorgungswerk und der DRV haben. Nach Ablauf dieser Antragsfrist gemäß § 6 Abs. 4 SGB VI wirkt eine Befreiung erst ab dem Datum des Antragseinganges. In diesem Fall können zeitweilige, doppelte Beitragspflichten entstehen.

Nachdem das VTNR Ihre Mitgliedschaft im Versorgungswerk und in der Kammer bestätigt hat, wird Ihr Antrag elektronisch an die DRV weitergeleitet. Diese prüft Ihren Antrag auf Vollständigkeit und ob Sie die Befreiungsvoraussetzungen erfüllen oder nicht. An dieser Prüfung ändert sich nichts.



Den Befreiungsbescheid oder eine Ablehnung Ihres Antrages erhalten Sie wie bisher von der DRV in schriftlicher Form. Die DRV benachrichtigt das Versorgungswerk elektronisch über die Entscheidung zu Ihrem Antrag. Bitte informieren Sie unbedingt zeitnah Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihren Arbeitgeber über den Bescheid zu Ihrem Befreiungsantrag.

WAS MUSS ICH IM ELEKTRONISCHEN BEFREIUNGSANTRAGSFORMULAR AUSFÜLLEN?

Bestimmte Angaben müssen Sie im elektronischen Antragsformular ausfüllen, damit die DRV Ihren Antrag überhaupt bearbeiten kann.

Pflichtfelder sind:

- Berufsgruppe und Versorgungswerk
- Name und Vorname
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Geburtsort, -land und -datum
- Abhängige oder selbstständige Tätigkeit
- Straße und Hausnummer, ggf. Adresszusatz, PLZ und Stadt

Nicht zwingend für die Bearbeitung Ihres Befreiungsantrages sind hingegen folgende Angaben:

- Mitgliedsnummer im Versorgungswerk
- Sozialversicherungsnummer
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Für eine schnellere Antragsbearbeitung und zur Vermeidung von Rückfragen durch die DRV sind sie aber **wünschens- und empfehlenswert**.

Wird der Antrag durch eine bevollmächtigte Person oder eine **gesetzliche Vertreterin** bzw. einen **gesetzlichen Vertreter (z. B. Betreuer/in)** gestellt, so sind folgende Angaben zu dieser Person notwendig:

- Anrede
- Name und Vorname
- Eigenschaft (z. B. Betreuer/in)
- Straße und Hausnummer, ggf. Adresszusatz, PLZ und Stadt

Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse der bevollmächtigten Person oder der gesetzlichen Vertretung sind freiwillig. Diese Angaben erleichtern jedoch die zügige Bearbeitung des Befreiungsantrages.

Bei den **Angaben zu Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber und zu Ihrer Erwerbstätigkeit** beachten Sie bitte:

- Es ist zur schnelleren Bearbeitung des Befreiungsantrags empfehlenswert, Angaben zum Namen und zur Adresse der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers im In- oder Ausland zu machen.
- Die Angabe der Betriebsstätte mit entsprechender Nummer ist ebenfalls möglich. Sie ist aber nicht zwingend zur Zuordnung des Arbeitgebers erforderlich. Dieses Feld können Sie auch überspringen.

Die **Angaben zu Ihrer Erwerbstätigkeit** umfassen:

- Beginn und ggf. Ende der ausgeübten abhängigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit
- Bezeichnung dieser Tätigkeit (maximal 70 Zeichen)

Dies sind ebenfalls **freiwillige Angaben**, die den Prozess der Antragsbearbeitung beschleunigen können.



Im Formular folgen Abfragen **zu den jeweiligen, befähigungsfähigen Berufsgruppen**. Treffen Sie hier Ihre Auswahl durch einen Klick auf Bestätigung oder Ablehnung (z. B. „Ich übe eine Tätigkeit aus als ...“ oder „Nein, keine der oben angeführten Angaben trifft auf mich zu“ oder „Keine Angaben“). Diese Angaben sind **Pflichtfelder, wenn sie als solche gekennzeichnet sind**.

Die folgende Frage zum **Beginn der begehrten Befreiung** ist ein **Pflichtfeld**, ebenso wie die nachfolgende Frage zur **Kammerpflichtmitgliedschaft** (Name der Kammer und Beginn der Pflichtmitgliedschaft). Denn diese Mitgliedschaft ist eine der wesentlichen Voraussetzungen einer Befreiung. Bejaht der Antragsteller die Frage zur Kammerpflichtmitgliedschaft, kann er auch **den Beginn** dieser angeben (**optionales Feld**). Auch diese Angabe dient der Beschleunigung der Antragsbearbeitung.

Alle Angaben zur etwaigen **Ausübung einer berufsfremden Tätigkeit** sind optional und keine Pflichtangaben. Sie dienen einer schnelleren Bearbeitung, sofern ein Antrag auf Erstreckung einer gültigen Befreiung nach § 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI in Verbindung mit § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI gestellt wird. Weitere Themen in diesem Zusammenhang sind

- die Frage nach der zeitlichen Begrenzung der berufsfremden Tätigkeit,
- das optionale Beifügen eines Arbeitsvertrages für diese berufsfremde Tätigkeit,

- die Frage nach einer etwaigen vorherigen Befreiung und
- nach Zeiten vor Aufnahme der berufsfremden Beschäftigung mit gesetzlicher Rentenversicherung in der DRV.

Ein **Upload von ergänzenden Dokumenten** ist möglich, sofern diese für die Entscheidung über die Antragstellung von vornherein erforderlich sind. Dieses ist nur bei Syndikusrechtsanwältinnen bzw. -anwälten, bei einem Antrag durch Dritte, bei Ausübung berufsfremder oder sonstigen Tätigkeiten der Fall.

Geben Sie eine DE-Mail-Adresse (keine E-Mail-Adresse) bei der Antragstellung an, ist hierüber eine direkte Kommunikation zwischen Ihnen und der DRV möglich. Auch gibt es im Formular Unterstützung für sehbehinderte Personen.

WO ERHALTE ICH WEITERE INFORMATIONEN ZUM NEUEN ELEKTRONISCHEN BEFREIUNGSANTRAGSVERFAHREN?

Weitere Informationen erhalten Sie bei uns. [Wir helfen Ihnen gerne weiter.](#)

Ihr Versorgungswerk